



Satzung

des Fördervereins der Grundschule Brandis e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Grundschule Brandis e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Brandis, Grundschule Brandis
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendpflege an o. g. Grundschule sowie mildtätige Zwecke gemäß §53 Nr.2 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung praxisbezogenen Lernens, die Mittelbeschaffung für die pädagogische Arbeit, die Gestaltung des schulischen Lebens und schulischer Höhepunkte, sowie Pflege der Traditionen der Grundschule Brandis und Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Wanderfahrten.
2. Der Verein ist als Körperschaft selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, aus Spenden und Zuwendungen sowie aus Erlösen von Festen oder ähnlichen Veranstaltungen.
2. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.
3. Mitgliedsbeiträge dürfen als Lastschriften eingezogen werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
6. Der Förderverein der Grundschule Brandis verwaltet die Fördermittel des Freistaates Sachsen für Ganztagsangebote. Diese Mittel sind unabhängig von den Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Fördervereins dürfen im Rahmen des Ganztagsangebotes (GTA) für Honorartätigkeit eine Vergütung aus den Fördermitteln des Freistaates Sachsen erhalten.



§4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, welche die Vereinszwecke anerkennt, kann Mitglied des Fördervereins werden.
2. Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden, welche dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, bei Beitragsrückstand von 2 Jahren, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Geschäftsführer
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden und des Geschäftsführers auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt ist.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl kann offen erfolgen. Sobald ein Vereinsmitglied die geheime Wahl verlangt, ist dem stattzugeben. Beschäftigte der Grundschule Brandis/Stadt Brandis können Mitglieder des Vorstandes sein. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können die fehlenden Mitglieder vom übrigen Vorstand bis zum regulären Ablauf der Amtszeit bestimmt werden.
8. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - e. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - f. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern



§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen, schriftlich oder per Email einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren; einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - d. Entgegennahme des Kassenberichts
 - e. Entgegennahme des Jahresberichts
 - f. Festlegung einer Beitragsordnung
 - g. Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
 - h. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
4. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt. Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
6. Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brandis mit der Maßgabe es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, dabei soll dieses Vermögen zur Förderung der Grundschule Brandis verwendet werden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tag der Eintragung durch Amtsgericht Leipzig 11.10.1993

Letzte Änderung: 15.07.2025